

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 31 (1981)

Heft: 1

Buchbesprechung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte, Band XII
(Bildungswesen) [Hermann Rennefahrt]

Autor: Walliser, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BESPRECHUNGEN - COMPTES RENDUS

SCHWEIZERGESCHICHTE - HISTOIRE SUISSE

HERMANN RENNEFAHRT, *Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte*, Band XII (*Bildungswesen*). Aarau, Sauerländer, 1979. XII und 283 S. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II. Abt.).

Mit dem vorliegenden XII. Band des Berner Stadtrechts ist der 1902 von E. Welti begonnene erste Teil (Stadtrechte) abgeschlossen. In absehbarer Zeit wird auch der zweite Teil (Rechte der Landschaft) mit dem 7. Band, der von J. Brülisauer bearbeitet wird, vollendet sein. Der überaus reichhaltige zwölfbändige Teil der Stadtrechte beschränkt sich auf das Recht von Stadt und Staat Bern; die Rechte der Landstädte Laupen und Unterseen finden sich unter den Rechten der Landschaft. Die insgesamt 19 Bände zählenden Berner Rechtsquellen stehen also vor dem Abschluss.

Nachdem 1971 die ersten beiden Stadtrechtsbände auch von H. Rennefahrt überarbeitet und in einem Doppelband neu herausgegeben worden sind, stammen sämtliche zwölf Bände des Berner Stadtrechts aus der Hand des Altmeisters der bernischen Rechtsgeschichte. Von den Rechten der Landschaft hatte er drei Bände verfasst. Als Prof. Rennefahrt 1968 im hohen Alter von fast 90 Jahren verstarb, waren seine Editionen keineswegs versiegt; posthum erschienen die Bände X bis XII sowie die Neuausgabe der Bände I und II. Für alle diese Werke lagen vollständige Manuskripte vor.

Der XII. Band des Stadtrechts von Bern hat einheitlich das Bildungswesen zum Gegenstand. In analoger Art behandelt z. B. Band XI das Wehrwesen (in dieser Zeitschrift Bd. 27, Heft 3 [1977], S. 351f.). Für den Band Wehrwesen hat J. J. Siegrist, für den vorliegenden Band über die Schule Peter Hoppe das über 60 (dreispaltige) Seiten zählende Register und Glossar erstellt.

Wer zum Band «Bildungswesen» greift, möchte vielleicht auch einen Blick auf die vorreformatorischen Schulverhältnisse werfen – sei es auch nur zum Zweck einer allgemeinen kurzen Information. Dies ist jedoch nicht möglich; nur für vereinzelte (eher zufällige) Belege aus dem 15. Jahrhundert wird in wenigen Zeilen der Vorbemerkungen (S. 1) auf bereits publizierte Stellen in anderen Bänden des Quellenwerkes hingewiesen. Freilich beginnt die eigentliche gesetzgeberische Reglementierung des Schulwesens erst mit der Reformation. Eine auch nur summarische Orientierung über die vorreformatorischen Zustände würde sicher einem Bedürfnis entsprechen. In Bern gab es schon kurz nach der Stadtgründung eine Schule; die Handveste (1218) meldet, dass die Stadt den Schulmeister (scolasticus) selber wählen durfte. Und alsbald entstanden hier auch Klosterschulen. Besondere Lateinschulen gab es ferner in Thun und Biel schon im 13. Jahrhundert, in Burgdorf seit 1300; auch Amsoldingen besass eine Klosterschule, usw. Über das «Volksschulwesen» ist bekannt, dass in früherer Zeit «Lehrmeister» herumzogen. Der Band beginnt für das «staatliche» Schulwesen mit dem Jahre 1528 für die «höheren Schulen» (S. 2), bzw. 1526 für die Volksschule oder «Lehre», d. h. den Schreib- und Leseunterricht (140). An erster Stelle wird die höhere Schule behandelt; für diese wurden im Februar 1528 «der predig und schul halb» drei Lehrer angestellt. Die gnädigen Herren von Bern hatten den höheren Unterricht ganz auf die Prädikantenlaufbahn ausgerichtet.

Mehr als die Hälfte der edierten Texte bezieht sich auf die höheren Schulen, denen die wachsame Obrigkeit auch «uff dem Lande» ihre restlose Aufmerksamkeit widmete. Was da nicht alles reglementiert wurde! An zweiter Stelle folgen die Texte über die Volksschule. Die auch hier bis 1798 reichenden Vorschriften – einschliesslich die Landschaft – sind weniger ergiebig. Neben einigen Schulmeistern hatten vor allem die Pfarrherren und Prädikanten «einmündig und im glychen bruch ... die jugendt in statt und landen» zu unterweisen. Eines der wichtigsten Lehrmittel war der Katechismus. – Der dritte Teil des kulturgeschichtlich aufschlussreichen Bandes bezieht sich auf die Bibliothek. Von einer Bibliotheksordnung ist erstmals 1579 die Rede (160). – Ein weiterer Teil befasst sich mit dem Buchdruck (seit 1591) und zugleich auch mit der Zensur; zusätzlich werden einige Belege über den Erfindungsschutz geboten (201). – Den Abschluss bilden Angaben über Kunst und Vergnügungen (204), d. h. über Kirchenmusik, Gesangs- und Musikunterricht, Schauspiele, Tanz- und Reitlehrer, usw.

Die reichhaltigen kulturgeschichtlichen Mitteilungen sind nicht allein für den Rechtshistoriker, sondern nicht minder für Volkskundler und Lehrer von Interesse.

Zollikofen

Peter Walliser

ALLGEMEINE GESCHICHTE - HISTOIRE GÉNÉRALE

Der Kleine Pauly, Lexikon der Antike in fünf Bänden. Auf der Grundlage von Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter bearbeitet und herausgegeben von KONRAT ZIEGLER und WALTHER SONTHEIMER. München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 1979 / Zürich, Ex Libris, 1979. 4020 S., Abb. (Erstauflage Zürich Artemis 1975).

Schon der Grosse Pauly, d. h. die 83 Bände umfassende Realencyclopädie, war ein nur schwer brauchbares Hilfsmittel der Altertumswissenschaft: während Jahrzehnten blieb die RE in fragmentarischem Zustand, in vielen Teilen war sie überholt (Band 1: 1893), die Akzente waren je nach Verfasser sehr verschieden gesetzt, das Ganze kaum durchorganisiert (15 Supplementbände), so dass bereits das Auffinden der Artikel für manchen Benützer, besonders ausserhalb des engeren Fachgebiets, zum Problem wurde. Nun wird dieses monumentale Werk in kürzerer Form, in fünf Dünndruckbänden mit zusammen 7898 Spalten, als Volksausgabe vorgelegt. In mancher Hinsicht haben neue Herausgeber und neue Sachbearbeiter eine Verbesserung erreicht, doch scheint es unmöglich gewesen zu sein, die alten Mängel vollständig zu beseitigen. Jedenfalls wurde das unglückliche Supplementsystem beibehalten (Band 1: 38 Spalten; Band 5: 80). Die innere Organisation bleibt unbefriedigend: vom deutschen «Aachen» wird man z. B. ohne genauere Angaben nach «Aquae» verwiesen, wo man sich unter 31 Aquae das Gewünschte heraussuchen muss; es erscheint dann unter der nicht sehr geläufigen Form «A. Grani (Granni)»; eine «Donau» gibt es nicht, von «Danuvius» werden wir nach «Ister», von dort nach «Istros» geschickt, wo wir unter «Istros. 2» endlich an der «Donau» angelangt sind; andererseits findet man den Nil weder unter «Neilos» noch unter «Nilus» – sondern als «Nil»; Kreta